SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD ZINNOWITZ ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"TRASSENHEIDER WEG"

(ZUR ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHIESSUNGSPLANES NR. 9)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M. : 1 : 500

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) sowie nach § 86 *i.v.* Landesbauordnung M.-V vom 06.05.1998 (GVOBl. M - V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Seebad Zinnowitz vom 23.03.1999 und mit Anzeigebescheid durch den Landkreis Ostvorpommern folgende Satzung über den Beba.ungsplan Nr. 15 für das Reine Wohngebiet „Trassenheider Weg" (zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9) im Seebad Zinnowitz , bestehend aus der Planzeichnung (Teil *A*) und dem Text (Teil B) , erlassen :

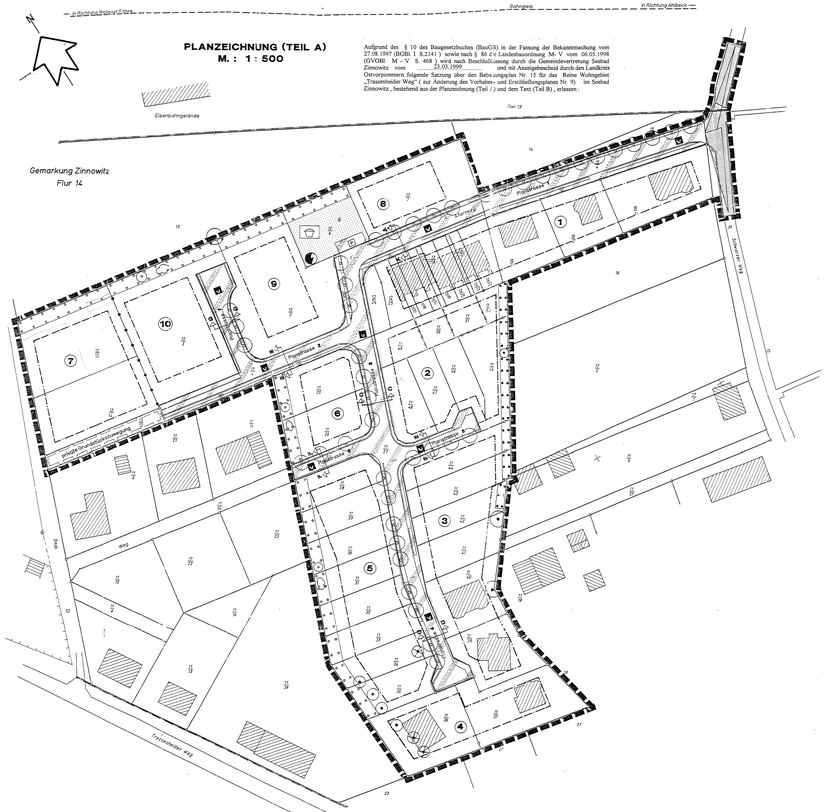

NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit Höhe der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl	/
Bauweise	Dachform/Dachneigung

BAUFENSTER (1) - (5)

WR	I + Dv SH max. 0,40 über FBH TH max. 6,00 über EFH FH max. 11,00 über EFH
GRZ 0,3	/
o	SD/SD mit KW/WD 25° - 52°

BAUFENSTER (7) - (10)

WR	II + Dv SH max. 0,40 über FBH TH max. 6,00 über EFH FH max. 13,00 über EFH
GRZ 0,3	/
o	SD/SD mit KW/WD 25° - 52°

Standortangaben

Land: Mecklenburg - Vorpommern

Landkreis: Ostvorpommern

Gemeinde: Seebad Zinnowitz

Gemarkung: Zinnowitz

Flur: 14

Flurstücke: 11/25 - 11/38, 11/40 - 11/52,
12/3 - 12/7, 12/12 - 12/25,
15/1 - 15/4 und teilweise 31 (Schwarzer Weg)

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1 : 50

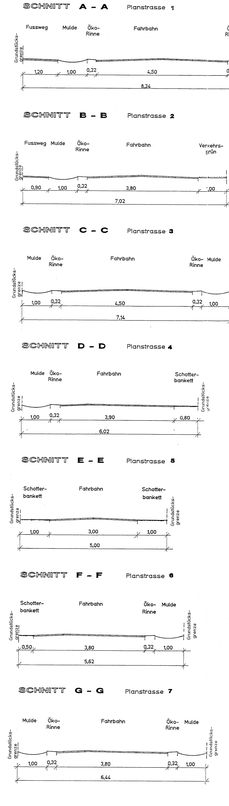

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 (2) BauNVO)

Die maximale Sockelhöhe (SH max.) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmitte - (über FBH) und der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH).

Die maximale Traufhöhe (TH max.) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Ergeschoßfußbodenhöhe und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Die maximale Firsthöhe (FH max.) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Ergeschoßfußbodenhöhe und der obersten Dachbegrenzungskante.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:

- durch ebenerdige Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 3 m
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,50 m
- durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m

4. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sichtdreieckes am Schwarzen Weg sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen, Hecken und Bäume dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20, 25 BauGB und § 15 Abs. 4 LNatG M-V)

1. Der anstehende Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern.
2. Die geplanten Bauten sind hohenmäßig so einzuordnen, daß wenig überschüssiger Erdaushub anfällt. Die Lagerung und der Einbau von Mineralböden oberhalb des Geltungsbereiches im rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.
3. Die mit Erhaltungspfeil gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Ausfällungen, Bauschutzverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen , Unterkellerungen und Bebrodrängen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchbohrung vorzunehmen.
4. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.
5. Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteinen, Schotterflächen) auszuführen.
6. Die Planstraßen 1, 3 und 4 sind mit 33 Laubbäumen (Kugelahorn – Acer pianoides „Globosum") mit Ballen und einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu bepflanzen.
7. Die Planstraßen 5, 6 und 7 sind mit 10 Laubbäumen (Apfel(t).n – Cottaegus „Carriere") mit Ballen und einem Stammumfang von 16 – 18 cm zu bepflanzen.
8. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen.
9. Mindestens 80 % der nicht überbauenen Eigenheimgrundstücke sind als Vegetationsflächen auszubilden und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder 2 Obstbäume zu pflanzen.
10. Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen sind landschaftsgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der Pflanzenliste in d.m Pflanzgrößen lokaler 12 – 14, Heister 200 – 250 und Sträucher 60 – 100 zu verwenden. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen ler gleichen Art zu ergänzen.
11. Für das Straßenbegleitgrün und die öffentlichen Grünanlagen ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege frei zu vereinbaren.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger HEVAG, Telekom, Gasversorgung Vorpommern GmbH und ZV Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 (1) 1 LBauO M-V)

1.1 Fassade

Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich Putz und Klinker zulässig.
Giebelverbretterungen im Dachgeschoß sind zulässig.

1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Wohngebäude sind ausschließlich Dachziegel zulässig.

1.3 Werbeanlagen und Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig.
Je Grundstück werden Hinweisschilder bis zu einer Größe von maximal 0,25 m² zugelassen.

2. Einfriedungen
(§ 86 (1) 4 LBauO M-V)

Für die Einfriedungen der Grundstücke sind nur Holzzäune, Metallgitterzäune, Zäune aus Profilstahl mit vorgesetzter Begrünung und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
Für Einfriedungen und Bepflanzungen im Bereich des Sichtdreieckes gilt die Festsetzung gemäß 1. Punkt 5 mit einer maximal zulässigen Höhe von 0,7 m.

3. Hausmüllbehälter
(§ 86 (1) 4 LBauO M-V)

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

III. Sonstige Festsetzungen

1. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen.
Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Grundstücke sind durch den Vorhabenträger durchzuführen und die entstehungsfälligen Kosten den Grundstückseigentümern entsprechend der Größe der zulässigen Grundfläche in Rechnung zu setzen. (§ Ba (1-4) BNatSchG).
Ersatzmaßnahmen sind in einem Stiftebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Zinnowitz und dem Vorhabenträger vertraglich zu regeln.

Die Kosten für das Straßengeleitgrün und die öffentlichen Grünflächen sind den Erschließungskosten zuzuordnen (§ 127 BauGB).

2. Zeitliche Bindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. Belange des Immissionsschutzes
(§ 9 (6) BauGB)

Im Plangebiet sind zur Gewährleistung des Immissionsschutzes die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 einzuhalten.

tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

2. Belange der Bodendenkmalpflege
(§ 9(6) BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Bl. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.; die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dauerch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden. (vgl. § 11 Abs. 2).

3. Naturschutzfachliche Hinweise

Die Verwendung exotischer und buntlaubiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäume, Hängebuchen und andere Ziergehölze, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen, sollte vermieden werden.

Fassaden- und Dachbegrünung sind zu empfehlen und anzuregen.

Auf der im Plantell ausgewiesenen Fläche ist ein Spielbereich B nach DIN 18034 für die Altersgruppe 6 - 14 Jahre mit abwechslungsreichem Spiel- und Freizeitangebot zu errichten.

4. Vorschlagliste zur Gehölzverwendung

Großkronige Bäume

Spitz- Ahorn	-	Acer planatoides
Berg- Ahorn	-	Acer pseudoplatanus
Schwarz- Erle	-	Alnus glutinosa
Esche	-	Fraxinus excelsior
Stiel- Eiche	-	Quercus robur
Silber- Weide	-	Salix alba
Winter- Linde	-	Tilia cordata
Berg- Ulme	-	Ulmus glabra

Kleinkronige Bäume

Sand- Birke	-	Betula pendula
Ess- Dorn	-	Crataegus laevigata
Wildapfel	-	Malus communis
Vogel- Kirsche	-	Prunus avium
Trauben- Kirsche	-	Prunus padus
Wildbirne	-	Pyrus communis
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	-	Sorbus intermedia

Heister

Die gleichen Baumarten wie unter „Groß- und kleinkronige Bäume"

Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher

Feld- Ahorn	-	Acer campestre
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Wald- Hasel	-	Corylus avellana
Weiß- Dorn	-	Crataegus monogyna
Sanddorn	-	Hippophae rhamnoides
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Hunds- Rose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
ornsch. Weiden	-	Salix in Arten
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus

Verfahrensvermerke

Aufgrunlt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Zinnowitz vom 14.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1. ist durch Veröffentlichung im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger" am ... 01.08.1998 ..... erfolgt.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Ihr Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg/ Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... 15.12.1998 ... durchgeführt worden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von ... 18.12.1998 ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am ... 15.12.1998 ... den Beschluß zur Unterwaidung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 in den Bebauungsplan Nr. 15 beschlossen.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am ... 15.12.1998 ... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ...13.01.1999 ..... bis zum ...12.02.1999 ..... während folgender Zeiten :

Montags bis Mittwochs von 7.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
Donnerstags von 7.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
Freitags von 7.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr - 14.30 Uhr

Nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ...02.01.1999 ..... im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger" - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ...21. April 1999 ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab ...1:1000 ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...22.3.1999 ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...22.3.1999 ..... von der Gemeindevertretung Seebad Zinnowitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ...22.3.1999 ..... gebilligt.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg / Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.9.99 ..... dem Landkreis Ostvorpommern angezeigt.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 24.06.99

Der Bürgermeister

Mit Schreiben des Landkreises Ostvorpommern vom 26.7.1999 wurden Verletzungen der Verfahrensvorschriften festgestellt. Die erforderlichen Änderungen wurden in die Planung eingearbeitet.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 24.06.99
i. V.
Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.06.2000 ..... im „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger" - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 24.06.2000 in Kraft getreten.

Seebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.06.2000

Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

Gem. Planzv. 90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — **§ 9 (1) 1 BauGB**

WR — Reines Wohngebiet — § 3 — BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 (1) 1 BauGB**

SH max. ü. FBH	Sockelhöhe über angrenzender Fahrbahnhöhe als Obergrenze		
TH max. ü. EFH	Traufhöhe über Erdgeschoßfußbodenhöhe als Obergrenze		
FH max. ü. EFH	Firsthöhe über Erdgeschoßfußbodenhöhe als Obergrenze		
GRZ	Grundflächenzahl, maximal	§ 19	BauNVO
I , II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 20	BauNVO
Dv	Dachvollgeschoß	§ 2 (6)	LBauO M-V

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — **§ 9 (1) 2 BauGB**

o	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO

Verkehrsflächen — **§ 9 (1) 11 BauGB**

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung :

VB verkehrsberuhigter Bereich

P öffentliche Parkfläche

FB Fußgängerbereich

Flächen für Ver- und Entsorgung — **§ 9 (1) 12 BauGB**

TS Trafostation

Grünflächen — **§ 9 (1) 15 BauGB**

Grünflächen

Zweckbestimmung :

ö öffentliche Grünfläche

öSP öffentlicher Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — **§ 9 (1) 20, 25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) 25 a BauGB

Anpflanzen von
Bäumen
Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) 25 b BauGB

Erhalten von
Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind — § 9 (1) 10 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu belastende Fläche — § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans — § 9 (7) BauGB

Abgrenzung der Maßes der baulichen Nutzung von Baugebieten — § 16 (5) BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen

künftig entfallende Flurstücksgrenzen

vorhandene Bebauung

Sichtdreieck

Nummerierung der Baufenster

SD Satteldach

SD mit KW Satteldach mit Krüppelwalm

WD Walmdach

zu fällende Bäume

Gebäude im Bau

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 10.000

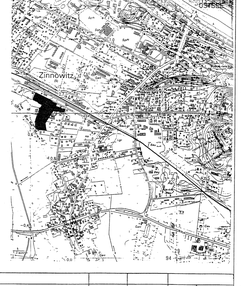

SATZUNGSFASSUNG	03/99		
ENTWURF	12/98		
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:

Planinhalt: SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD ZINNOWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "TRASSENHEIDER WEG "

Maßstab: 1:500

Bauherr: MANFRED GESSLER, DORFSTRASSE 4/8, 26180 RASTEDE/LOY

LPZG
USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstraße 3a 17459 Trassenheide
Tel.: 038378 262-0 Fax : 038378 26026

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR Prof.-Dipl. Klaus Lange V-1025-96 Sachverstände für Vermessungswesen